

Billardclub Siegtal 89 e.V.

Satzung



§1 Name und Sitz :

Der Verein führt den Namen „Billardclub Siegtal `89“ mit Sitz in Siegen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ Ziel und Zweck :

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der §§ 56 ff. der AO und zwar durch Förderung des Billard-Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein muß Mitglied eines der Deutschen Billard Union (DBU) untergliederten Verbandes sein.

Ziel und Zweck des Vereins sind :

- Billard-Spielern eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten.
- Dieselben nach den Satzungen der DBU zu betreuen.
- Für alle die gleichen Spielvoraussetzungen zu schaffen und nach den offiziellen Regeln der DBU zu spielen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen im Rahmen der DBU.

§ 3 Mitgliedschaft :

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Benutzung der vom Verein vorgeschriebenen Beitrittserklärung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod oder durch den freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Quartals des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden kann. Die Erklärung muß spätestens am 5. Tag des letzten Quartalsmonats bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Macht das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist von 15 Tagen keinen Gebrauch von diesem Recht, kann der Ausschluß auch ohne vorherige Stellungnahme des Mitgliedes erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag :

Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der jeweils bis zum 5. Tag des laufenden Monats für diesen Monat im voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für zu spät eingegangene Beiträge kann ein Versäumniszuschlag erhoben werden, welcher im Einzelfall auf Vorstandsbeschuß aufgehoben werden kann. Die Höhe des Säumniszuschlages wird für jedes Geschäftsjahr von der MV. im voraus festgelegt.

Die Höhe des Säumniszuschlages beträgt z. Zt. 50 % des Monatsbeitrages.

Strafgelder werden in gesondertem Anhang behandelt.

§ 6 Organisation :

Organe des Vereins sind :

- Mitgliederversammlung (MV.)
- Vereinsvorstand

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die MV. wird durch den Vorsitzenden mit einer

Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, der MV. beizuwohnen. Hat das Mitglied den Beitrag für das vorherige Geschäftsjahr noch nicht, oder noch nicht in vollem Umfang entrichtet, so ruht sein Stimmrecht bis zum vollen Ausgleich. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die auf der MV. anwesend sind.

Eine MV ist beschlussfähig, sofern Sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Außerordentliche MV's werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Eine außerordentliche MV muß der Vorstand einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins diese unter schriftlicher Angabe von Gründen beantragt.

§ 7 Stimmverhältnis in der Mitgliederversammlung :

Die Beschlüsse der MV. werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des zweiten Vorsitzenden.

Beschlüsse durch die die Satzung des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. § 2 der Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluß geändert werden.

Die MV kann beschließen, dass eine Abstimmung schriftlich oder geheim erfolgt.

Jedes Vereinsmitglied hat nur eine, persönliche und nicht übertragbare Stimme.

§ 8 Vorsitz und Protokoll der Mitgliederversammlung :

Der Vorsitzende (in Abwesenheit dessen Stellvertreter) führt den Vorsitz in der MV.. Er bestimmt einen Protokollführer. Der Protokollführer nimmt über den Hergang der Versammlung eine Niederschrift auf. Die Niederschrift muß die Anzahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau wiedergeben. Sie muß von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung :

Die MV ist insbesondere zuständig für :

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes

- alle Anträge, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins :

Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung muß schriftlich, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß den Antrag, sowie die Begründung der Auflösung des Vereins enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an :

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Siegerland
Geschäftsstelle
Koblenzer Str. 148
5900 Siegen

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gesamtvorstand :

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Jugendwart

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Personalunion ist ebenfalls zulässig, jedoch nicht zwischen den Ämtern des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers.

§ 12 Vorstand im Sinne § 26 BGB :

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird durch diese drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Geschäftsjahr :

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Finanzielle Mittel :

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Siegen den 13.02.1990

gez. Christoph Ruhrmann, 1. Vorsitzender

gez. Klaus Schumacher, 2. Vorsitzender